

CORONA-KRISE

INFORMATIONEN DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)

Stand: Montag, den 11.05.2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

seit dem, 08.05.2020, sind einige zusätzliche „Lockerungen“ in Kraft getreten. Von der „Normalität“, wie wir diese bis zum 15.03.2020 kannten, sind wir aber weiterhin entfernt.

Weiterhin gilt in Hessen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen, sowie in allen für den Publikums- und Kundenverkehr geöffneten Geschäfte, Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**

Hierzu zählt jede Bedeckung von Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Die Pflicht zum Tragen der Alltagsmasken gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von geöffneten Geschäften, Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Durch die „Maskenpflicht“ soll ein erhöhter gegenseitiger Schutz an Orten erreicht werden, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen oder an denen die einzuhaltenden Abstandsregeln nicht oder nur schwierig einzuhalten sind.

Die Hessische Landesregierung hat entscheiden, dass die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus mit einigen Änderungen zunächst bis zum 05. Juni 2020 weiterhin gelten!

Kontaktbeschränkungen und die Abstandsregelungen gelten weiterhin und werden durch das Tragen einer Alltagsmaske nicht außer Kraft gesetzt!

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus greifen weiterhin massiv in unser tägliches Leben ein. Ziel der Maßnahmen ist es, den Übertragungsweg der Krankheit von Mensch zu Mensch zu erschweren. Die nachfolgenden Informationen geben den **Sach- und Kenntnisstand vom 10.05.2020** wieder. Vorbehaltlich genauerer Regelungen für das Land Hessen gelten die nachfolgenden Regelungen. Für das „alltägliche“ Leben möchten wir Sie bitten: **„Bleiben Sie weiter zu Hause!“**

Zur Eindämmung und Verlangsamung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Coronavirus“) gelten weiterhin Einschnitte und Beschränkungen im Alltag, um vor allem in Zahl und Intensität der sozialen Kontakte zu minimieren.

Durch das vorbildliche Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger bei der Einhaltung der Maßnahmen ist es gelungen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektion zu verlangsamen. Es wäre aber falsch, zu glauben, dass SARS-CoV-2 und die damit

verbundenen Risiken verschwunden seien.

Ziel ist es auch weiterhin, die Infektionsketten zu unterbrechen, damit die Anzahl der Menschen die täglich von der Krankheit genesen größer ist als die Anzahl der Menschen die täglich neu an der Krankheit erkranken. Das gemeinsam Erreichte, darf jetzt nicht durch falsche Maßnahmen, Informationen oder leichtsinniges Verhalten aufs Spiel gesetzt werden.

Wir werden auch weiter die schleichende Ausbreitung des Virus nicht aufhalten können.

Aber wir können Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, die Verbreitung des Virus und somit eine potentielle Erkrankung zu verzögern.

Unsere prioritäre Aufgabe ist es weiterhin die besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu schützen! Daran müssen wir uns alle beteiligen. Es liegt an uns allen, mit der Lockerung der Auflagen verantwortungsbewußt umzugehen. Danke, dass Sie die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung ernst nehmen!

Das Virus ist weiter da und kann eine zweite Ansteckungswelle auslösen, die zu einer wieder steigenden Zahl schwerer Erkrankungen und Todesfällen führen kann. Um die Ausbreitung des Virus weiter zu bremsen, sind Menschenansammlungen mit ihrer großen Ansteckungsgefahr unbedingt zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist unbedingt einzuhalten. Ob und wie weitere schrittweise Lockerungen nach dem 05. Juni möglich sind, entscheidet sich auch daran, ob die Bürgerinnen und Bürger sich auch weiterhin so gut an die Vorsichtsmaßnahmen halten wie in den letzten Wochen. Es darf jetzt auf keinen Fall Sorglosigkeit ausbrechen.

Dazu war eine Reihe von Maßnahmen zu beschließen. Der Maßnahmenkatalog hat sich jedoch zeitweise überaus dynamisch dargestellt und war insoweit laufend zu aktualisieren. Zwischenzeitlich sind einige Maßnahmen „gelockert“. In Teilbereichen werden wir aber weiterhin noch einige Zeit mit Einschränkungen leben müssen. Wir informieren Sie über unsere Kanäle laufend über die weitere Entwicklung. Als Gemeinde WEIMAR (Lahn) ist uns vor allem ein sachorientiertes und in sich stimmiges Vorgehen wichtig, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt es aber auch auf jede und jeden einzelnen an.

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Bundesländer haben vereinbart, dass sofern sich in den letzten 7 Tagen mehr als insgesamt 50 von 100.000 Personen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt neu infizieren, die zuständigen Gesundheitsämter gezielte Maßnahmen verfügen können, um eine weitere Ausbreitung einzudämmen und zu verhindern. Die jetzt getroffenen Maßnahmen gelten bis zum 05. Juni 2020, es sei denn, für einzelne Maßnahmen ist bereits jetzt eine längere Geltungsdauer festgelegt.

Insoweit haben wir diverse Maßnahmen koordiniert, die es umzusetzen gilt.

Einschätzungen der aktuellen Lage finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/Coronavirus-Informationen.php

<http://www.euro.who.int/de/home>

Das Hessische Sozialministerium informiert aktuell unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona>

Unter: <https://www.zusammengegencorona.de/> finden Sie verlässliche Antworten und konkrete Informationen, wie Sie sich schützen und anderen helfen können.

Massnahmenkatalog

Älter werden in Weimar

Ältere Menschen erfahren besonderen Schutz.

Die Bürgerhilfe Weimar möchte, dass Sie gesund bleiben und teilt Ihnen daher mit:

Der Mitsingnachmittag findet bis auf weiteres nicht statt.

Der wöchentliche Mittagstisch findet bis auf weiteres nicht statt.

Die regelmäßigen Besuche der BürgerhelferInnen bei den KlientInnen der Bürgerhilfe Weimar finden bis auf weiteres nicht statt!

Alle Einkaufshilfen der BürgerhelferInnen gemeinsam mit Ihren KlientInnen, Begleitungen zum Arzt/Klinik, Spaziergänge usw. finden bis auf weiteres nicht statt.

Die Bürgerhelfer*innen werden weiter für ihre „Klient*innen“ einkaufen gehen. Bitte melden Sie sich direkt bei den jeweiligen Bürgerhelfer*innen, wenn Sie eine Einkaufshilfe benötigen.

Der Fahrdienst mit dem vereinseigenen Fahrzeug „Wolfi“ findet bis auf weiteres nicht statt.

Bei Fragen geben Ihnen Ihre Bürgerhelfer*innen oder Frau Veit gerne telefonisch Auskunft.

Alten- und Pflegeeinrichtungen

Das Kontakt- und Besuchsverbot bleiben auch grundsätzlich weiterhin bestehen. Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen. Für den Fall, daß ein entsprechendes einrichtungsbezogenes „Schutzkonzept“ vorliegt, ist abweichend von dem weiterhin bestehenden Kontakt- und Besuchsverbot einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person einmal pro Woche für eine Stunde der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet. Die Einrichtungen müssen den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren.

Weiterhin gilt auch bei Besuchen in den Einrichtungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zur besuchten Person, die Pflicht zum Tragen eines von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung der von Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln.

Sobald in einer Einrichtung eine Infektion auftritt, kann und wird das zuständige Gesundheitsamt für diese Einrichtung ein generelles Kontakt- und Besuchsverbot aussprechen.

Personen, die an Atemwegsinfektionen leiten oder sich im Zeitraum von 14 Tagen im Ausland oder in „Risikogebieten“ aufgehalten haben, dürfen keine Alten- und Pflegeeinrichtungen besuchen.

Für die Alten- und Pflegeeinrichtungen besteht keine Pflicht ein entsprechendes „Schutzkonzept“ zu erstellen! Gibt es für eine Einrichtung kein „Schutzkonzept“ sind auch keine Besuche im oben genannten Umfang möglich.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf informiert und berät mit einer speziell hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe die Einrichtungen. Dadurch soll erreicht werden, dass in diese Einrichtungen so lange wie möglich keine Infektionen „eingeschleppt“ werden.

Alte Kirche Niederweimar

Die gemeindeeigene ehemalige Kirche in Niederweimar bleibt zunächst bis auf weiteres für öffentliche Veranstaltungen geschlossen. Entsprechend der Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz wird nach dem 5. Juni entschieden, ob und gegebenenfalls welche Veranstaltungen zugelassen werden können. Hierzu gibt es in der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 rechtliche Grundlagen, die veranstaltungsbezogen umzusetzen und anzuwenden sind.

Bauhof

Der Betrieb des Bauhofs wird soweit wie möglich sichergestellt. Allerdings bitten wir aus Gründen der Minimierung von Direktkontakten um eine terminliche Abstimmung

per E-Mail (bauhof@weimar-lahn.info) oder Telefon. Die Annahme von Bauschutt erfolgt derzeit aufgrund der aktuellen Situation nur nach telefonischer Voranmeldung unter der Rufnummer 06421/77178.

Besuch der Jubiläen

Besuche des Bürgermeister bei Alters-und Ehejubilaren finden bis auf weiteres nicht statt.

Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen, kommunale Schutz- oder Grillhütten

Bis auf weiteres bleiben diese Einrichtungen wegen des Verbots von Großveranstaltungen geschlossen. Daraus folgt, dass auch alle Vereinsnutzungen nicht stattfinden können. Entsprechend der Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz wird nach dem 5. Juni entschieden, ob und gegebenenfalls welche Veranstaltungen zugelassen werden können.

Kostenpflichtige Buchungen bis zum 31. August 2020 können kostenfrei storniert werden. Ansprechpartner/in ist unsere Bauverwaltung. Telefonisch zu erreichen über 06421/9740 20 oder 9740 27 oder per E-Mail über schmidt@weimar-lahn.info oder jakobi@weimar-lahn.info.

Neue Buchungen bis zum Ende des Jahres werden bis auf weiteres nur unter Vorbehalt angenommen.

Bereits langfristig feststehende Buchungen für Veranstaltungen nach dem 31.08.2020 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand bzw. unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen des Infektionsschutzes.

Bei der für Veranstaltungen genannten Zahl von 100 teilnehmenden Personen handelt es sich um die maximal zulässige Obergrenze. Aufgrund der vorhandenen Grundflächen der Veranstaltungsräume in den Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäuser wird sich unter Beachtung der „Abstandsregeln“ zwischen zwei Personen die maximale Anzahl der zulässigen Teilnehmer*innen je nach Einrichtung erheblich unter 100 Personen liegen.

Bürgerbus

Der Betrieb des Bürgerbusses wird zunächst bis 5. Juni 2020 eingestellt.

Bußgelder

Seit 2. April 2020 können in Hessen Verstöße gegen die Verordnungen der Hessischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus einheitlich mit Bußgeldern belegt werden. Das Kabinett hat festgelegt, welche Verstöße gegen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus künftig als

Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Um eine landesweit einheitliche Praxis sicherzustellen, wurden den Behörden zugleich Regelsätze für die einzelnen Bußgeldtatbestände vorgegeben. Je nach Schwere des individuellen Verstoßes, zum Beispiel gegen die geltenden Verbote von Kontakten in der Öffentlichkeit, dem Betrieb von Bars oder Restaurants oder der Nichteinhaltung von Zugangsbeschränkungen – etwa für Senioren- oder Pflegeeinrichtungen –, sind Bußgeldzahlungen zwischen 200 und 5.000 Euro vorgesehen.

Regelsatz von 200 Euro

- Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen (Ausnahme: Familien oder häusliche Gemeinschaft), pro Teilnehmer
- Teilnahme an einer Zusammenkunft oder Wahrnehmung von touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstige Sportangebote
- Nichtbeachtung der Vorgaben zu Hygienemaßnahmen (zum Beispiel in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen) oder das unerlaubte Betreten solcher Einrichtungen durch Besucher

Regelsatz von 500 Euro

- Verstoß gegen die Quarantäneanordnung bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten

Regelsatz von 200 bis 1.000 Euro

- Das Organisieren von Zusammenkünften, touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstigen Sportangeboten
- Das Nichteinhalten der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Abstandsgebot oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen. Dies betrifft zum Beispiel die Geschäftsführung eines Unternehmens

Regelsatz von 500 bis 5.000 Euro

- Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten oder entsprechende Angebote
- Verstoß gegen das Bewirtungsverbot
- Unerlaubtes Anbieten von Übernachtungen

Ehrenamtliches Engagement

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen und umso mehr freuen wir uns, dass es in unserer Gemeinde Freiwillige gibt, die für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zurzeit auf Unterstützung angewiesen sind, weil sie z. B. das Haus nicht verlassen dürfen oder wollen, einkaufen und/oder zur Apotheke gehen.

Die Ansprechpartner der einzelnen Ortsteile finden Sie in untenstehender Liste oder können Sie bei Frau S. Veit - Koordinatorin der Bürgerhilfe Weimar - erfragen.

Telefonnummern:

Telefonnummer Frau Veit: 0173 - 8130246

Ortsteil	Ansprechpartner	Telefonnummer
Niederwalgern	Herr H. Heuser	06426 - 1278
Wenkbach	Herr K. Barth Frau D. Rohe Frau M. Chavez	0151 - 27251992 0152 - 53794755 0179 - 2446332
Wolfshausen	Wohngemeinschaft Hauptstraße 11 Herr T. Schneider	0151 - 57319472 0176 - 61657664

Niederweimar und die nicht bereits genannten Ortsteile	Herr O. Bier Herr M. Stötzel Herr P. Weiershäuser	0176 - 60477204 0172 - 6716554 0157 - 70485013
--	---	--

Einen Bringservice bieten an:

- Der Dorfladen /Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft e.V. in Niederwalgern, bietet einen Bringservice an: **Telefonnummer 06426 - 9669799**
Angebot: Bio-, regionale aber auch konventionelle Ware
Öffnungszeiten: Dienstag 16:00 - 19:00 Uhr,
Freitag 10:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr,
Samstag 10:00 - 12:20 Uhr

Wenn Sie helfen und unterstützen wollen, wenden Sie sich bitte an die in der Liste genannten Personen und bieten diesen direkt Ihre Mithilfe an.

Einkaufen

Es gelten folgende Regelungen:

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

1. maximal eine Person je angefangener zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern eingelassen wird,
2. ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Das Betreten des Publikumsbereichs von Einrichtungen nach Abs. 1 ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Dies gilt auch in Ladenstraßen, Shopping-Centern und „Malls“.

Die Verkaufsstellen dürfen auch an Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr geöffnet werden. Das gilt jedoch nicht für den Pfingstsonntag.

Ferienspiele

Entsprechend der weiteren Entwicklung der Situation können wir derzeit nicht zusichern, dass die Sommerferienspiele und die Jugendfreizeit stattfinden. Eine Entscheidung soll aufgrund unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben zum

Infektionsschutz zeitnah getroffen werden.

Feuerwehr

Um die Einsatzfähigkeit aufrecht zu erhalten, werden alle Zusammenkünfte der Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsteilfeuerwehren untersagt.

Die Feuerwehrgerätehäuser werden für Schulungs- und Übungszwecke der Einsatzabteilungen der Kinder, der Jugendfeuerwehren sowie für die Alters- und Ehrenabteilungen zunächst bis zum 5. Juni 2020 geschlossen gehalten. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten finden weiterhin statt.

Über die Facebookseite der Freiwilligen Feuerwehr Weimar (Lahn)

<https://www.facebook.com/Freiwillige-Feuerwehr-WeimarLahn-820325327997813/> können Sie sich informieren.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: https://www.gemeinde-weimar.de/images/pdf/Corona/200323_Verffentlichung_Corona_Internet-Seite_Gemeinde_v2.pdf

Freizeitverhalten

Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dieses Abstandsgebot des zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Friedhofshallen

Für Bestattungen und Trauerfeiern gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben, wie für die übrigen kirchlichen und religiösen Veranstaltungen:

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind zur gemeinschaftlichen Religionsausübung zulässig, wenn

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Aufgrund der Raumgrößen der Friedhofshallen und der untergeordneten Anzahl von Personen, die dort aufgrund der jeweils vorhandenen Grundfläche gleichzeitig bei Trauerfeiern anwesend sein dürften, bleiben die Friedhofshallen der Gemeinde bis auf weiteres geschlossen.

Trauerfeiern können weiterhin im Rahmen von Beerdigungen unter freiem Himmel stattfinden oder dafür die kirchlichen Gebäude oder Räumlichkeiten unter Maßgabe der Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen genutzt werden. Die Ausgestaltung und die einzuhaltenden Bedingungen werden durch die Kirchen vorgegeben.

Wir empfehlen, Beerdigungen und/oder Trauerfeiern auf den Friedhöfen der Gemeinde weiterhin nur im engsten Familienkreis stattfinden zu lassen. Zum engsten Familienkreis zählen nur Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder) sowie der Ehe - oder Lebenspartner (m/w/d) und Geschwister der verstorbenen Person.

Es muss Ziel sein und auch bleiben, dass so wenige Personen wie irgend möglich zusammenkommen.

Die maximale zulässige Personenanzahl bestimmt sich nach dem einzuhaltenden Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen und der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche; zum Beispiel bei der bislang empfohlenen Obergrenze von maximal 20 Personen beträgt die notwendige Fläche, die zur Verfügung stehen muss, mindestens 45 Quadratmeter.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

Der für die Durchführung der Trauerfeierlichkeit/Bestattung auf den Friedhof verantwortliche Bestatter hat auf die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten. Dieser hat außerdem alle Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. In diese Liste sind folgende Mindestangaben der Teilnehmenden aufzunehmen: Vor - und Zuname, vollständige Adresse, Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit. Die Teilnahmeliste ist von dem verantwortlichen Bestatter mindestens für die Dauer von 6 Wochen nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf auszuhändigen oder zu übermitteln.

Frisöre und sonstige körpernahe Dienstleistungen

Für Frisöre und sonstige körpernahe Dienstleistungen gelten folgende Vorgaben:
Zu den verpflichtenden Maßnahmen in Deutschland gehören unter anderem:

- Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte und Kundschaft
- Obligatorisches Haarewaschen im Frisörsalon
- Ausreichende Schutzabstände, gegebenenfalls mit Anpassung von Friseurarbeitsplätzen
- Abschaffung von Wartezonen
- Verwendung jeweils gereinigter Arbeitsmaterialien je Kunde
- Optimierte Lüftung
- Unterweisung der Beschäftigten in Schutzmaßnahmen, Händehygiene und Hautschutz

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer eines Kundenkontakts und im Publikumsbereich von Betrieben und Einrichtungen. Wenn die Dienstleistung nur möglich ist, wenn die Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird, ist die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.

Weitere Informationen für Betriebe und interessierte Kund*innen gibt es auf der Homepage der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de.

Gaststätten / Eisdielen

Bis zum Ablauf des 14. Mai 2020 dürfen Gaststätten Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,
2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Ab dem 15. Mai 2020 dürfen die genannten Betriebe Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern eingelassen wird,
2. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
3. bei Bewirtung in geschlossenen Räumen Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden,
4. Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung tragen, die den Hessischen Verordnungen entspricht
5. keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
6. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
7. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist seit Montag, den 27. April 2017, wieder geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten beschränken sich auf montags von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Es gelten die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern zur nächsten anwesenden Person. Zudem muss beim Betreten und während des Aufenthaltes in den Büchereiräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Unter Telefonnummer 06426/924835 ist während der Öffnungszeiten eine telefonische

Terminvereinbarung für die Ausleihe und Rückgabe von Medien angeboten. Reservierungen über die Online-Recherche sind wieder möglich. Kontaktaufnahme ist zusätzlich auch über E-Mail bibliothek@gs-niederwalgern.de möglich.

Gerichtsverhandlungen und –sitzungen

Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie andere richterliche Amtshandlungen sollen unter Beachtung des Mindestabstandsgebots (mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen) durchgeführt werden; in Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.

Gremiensitzungen

Die nächsten Sitzungen der kommunalen Gremien sind am 19. und 20. Mai (Ausschüsse) und am 28. Mai (Gemeindevertretung) vorgesehen.

Im Ratssaal haben unter Beachtung des Abstandgebotes insgesamt sechs Besucherinnen oder Besucher als Öffentlichkeit Platz.

Sitzungsteilnehmer*innen und Besucher*innen müssen auf dem Weg vom Parkplatz zum Sitzungsraum und beim Betreten des Sitzungsgebäudes eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen. Diese kann, sobald der Platz eingenommen ist, während der Sitzung abgenommen werden, weil durch die ca. 2 m Abstand, ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Sofern der Sitzplatz auch während der Sitzung zum Beispiel wegen eines Gangs zu den Sanitärräumen verlassen wird, ist die Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Dies gilt auch für die Zeit nach der Sitzung beim Verlassen des Gebäudes. Im Bereich des Ein- und Ausgangs und in den Fluren ist nicht gewährleistet, dass Personen jederzeit den notwendigen räumlichen Abstand zu anderen Personen einhalten können.

Die Gemeindeverwaltung wird vor der Sitzung eine/n Beschäftigte/n abstellen, der kontrolliert, dass nur die max. mögliche Zahl an Besucher*innen Zutritt erhält und diese sich mit Vor- und Nachname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit registrieren, um diese gegebenenfalls als Kontaktpersonen identifizieren und benachrichtigen zu können.

Personen, die in den letzten 14 Tagen vor der Sitzung aus dem Ausland oder einem Risikogebiet nach Deutschland zurückkehrt sind oder akut an Erkältungssymptomen leiden, erhalten keinen Zutritt zum Sitzungsraum.

Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes wird jeweils kurzfristig entschieden. Diese Sitzungen finden „nichtöffentlich“ statt.

Grundschulbetreuung

Die Grundschulbetreuung der Gemeinde an Schultagen von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr findet derzeit nicht statt.

Für die Grundschulbetreuung des Landkreises gelten die gleichen Regelungen wie für die „Notfallbetreuung“ in den Grundschulen.

Jugendclubs

Die Jugendclubs sind geschlossen.

Kindertagesstätten -und krippen

Bezüglich der Regelungen zu den kommunalen Kindertagesstätten verweisen wir auf unsere gesonderten Hinweise und Veröffentlichungen unter dem folgenden Link:

[Informationen der Gemeinde Weimar \(Lahn\) zur Schließungen der Kindertagesstätten](#)

Kirchliche oder sonstige religiöse Veranstaltungen

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind zur gemeinschaftlichen Religionsausübung erlaubt, wenn

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Maskenpflicht

Seit dem 27.04.2020 gibt es in Hessen die Pflicht zum Tragen von „Alltagsmasken“ in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs und den Publikumsbereichen von Geschäften, Bank- und Postfilialen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Das Nichttragen einer Maske stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn Bürgerinnen und Bürger keine Maske aufhaben und nachdem sie angesprochen worden sind, keine aufsetzen, kann ein wiederholter Verstoß mit einem Bußgeld von 50 Euro

belegt werden.

An die „Maske“ ist zunächst nur die Bedingung geknüpft, dass diese Mund und Nase bedecken muss.

Eine Möglichkeit selbst, ohne zu nähen, mit einfachen Mitteln „Masken“ selbst herzustellen, finden Sie beispielsweise unter folgendem Link:

https://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/was-virologe-drosten-empfehl-mundschutz-aus-tuch-oder-papier-basteln-so-klappt-es-ohne-naehen_id_11894044.html

Müllabfuhr

Die turnusmäßigen Müllabfuhr finden wie gewohnt statt.

Private Anlieferungen an die Müllumladestation des Landkreises in Marburg sind ab dem 27.04.2020 wieder möglich. **Es gelten folgende Öffnungszeiten:**

Dienstag und Donnerstag jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Kompostierungsanlage Cyriaxweimar hat ab Montag, 27. April, wieder geöffnet. Damit sind die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie der Kauf von Kompost und Erden wieder unter bestimmten Bedingungen möglich.

Hinweise und die einzuhaltenden Schutzvorschriften finden Sie auf der Homepage der Marburger Entsorgungs-GmbH unter <https://www.meg-marburg.de/>.

Die Sammeltermine für Sondermüllkleinmengen sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Öffentliche Plätze/Veranstaltungen

Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen, oder ähnlicher Veranstaltungen werden bis auf weiteres nicht genehmigt und sind nach den geltenden Bestimmungen verboten.

Öffentlicher Personennahverkehr

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. An die „Maske“ ist zunächst nur die Bedingung geknüpft, dass diese Mund und Nase bedecken muss. Weiterhin muss die Mund-Nasen-Bedeckung dazu geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.

Der öffentliche Personennahverkehr kehrt zunehmend zu Regelfahrplan zurück.

Seit Montag, den 04.05.2020 gab es folgende Fahrplananpassungen:

1.) Main – Weser –Bahn

RE 30: Einzelne Verbindungen des RE 30 fallen voraussichtlich noch bis zum 17.05. aus. Danach ist die Rückkehr zum Regelfahrplan vorgesehen.

RB 41: Ab Montag, den 04.05. fährt die RB 41 wieder nach Regelfahrplan, auf der Strecke gibt es keine Einschränkungen mehr.

RE 98: Ab Montag, den 04.05. fährt die RE 98 wieder nach Regelfahrplan.

IC/ICE 26: Der Fernzugverkehr wird wieder auf den Laufweg Hamburg-Marburg-Karlsruhe ausgedehnt.

2.) Schnellbus-Linien:

- X 38 Marburg-Gladenbach und X 40 Gladenbach-Biedenkopf fahren planmäßig.

3.) Regionale und lokale Busverkehre:

der regionale und lokale Busverkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird seit Montag, den 20.04.2020 wieder nach Regelfahrplan (wie an Schultagen) gefahren.

Die Verkaufsstellen des RNV nehmen ihren Betrieb, zum Teil aber noch eingeschränkt, ab Montag, den 04.05.2020, wieder auf.

Die Betriebseinschränkungen im Rufbus-Verkehr bleiben zunächst, wie nachfolgend beschrieben, bestehen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wurde der **Rufbus-Verkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf** beginnend ab Samstag, den 21. März 2020, wie folgt eingeschränkt:

- Eine telefonische Voranmeldung (Annahme von Fahrten) über die Rufbus-Zentrale ist täglich nur noch von 10.00 Uhr bis 20:00 Uhr möglich, Tel.-Nr. 06421/405-1717
- Fahrten am Folgetag bis 11:00 Uhr müssen über die Rufbus-Zentrale am Vortag bis spätestens 20:00 Uhr bestellt werden
- Spät-Fahrten mit Fahrtbeginn nach 23:00 Uhr werden bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt!
- Einschränkung des Platzangebots im Fahrzeug (kein Fronteinstieg)
- Vorrang für Kunden mit Arbeitgeberbescheinigung (Arbeitsfahrten)
- Fahrtzeitverschiebungen und Verspätungen sind nicht auszuschließen

Ungeachtet der genannten Einschränkungen wird das Verkehrsunternehmen (ALV Oberhessen GmbH & Co. KG) möglichst jedem Kunden ein Fahrtangebot unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Rufbus-Zentrale, Tel.: 06421/405 1717 oder im Internet unter: <https://alv-oberhessen.de/rufbus>

Stadtbusverkehr Marburg:

- Die Stadtwerke Marburg haben ihre Linien-Verkehre immer wieder fahrplanmäßig angepaßt. Im Stadtbereich wird i. d. R. im Stundentakt gefahren. Einzelne Linien sowie das Angebot des Anruf-Sammel-Taxis (AST) wurden eingestellt. Fahrpläne, siehe: <https://www.stadtwerke-marburg.de/verkehr/bus-bahn/fahrplaene>

Reisen

Reisen sind derzeit kaum oder nur eingeschränkt möglich. Für Personen, die jedoch aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen oder sich vor dem 10.04. in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. In diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zum Hausstand gehören. Gleichzeitig ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Dies gilt auch, wenn Symptome für eine Erkrankung mit COVID-19 auftreten. Die von diesen Maßnahmen ausgenommenen Personen sind in der Verordnung genannt; auch diese haben aber besondere Verhaltensregeln zu beachten.

Schulen

Schülerinnen und Schüler müssen dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes bis zum fernbleiben.

Zugelassen sind:

1. die Abnahme von Prüfungsleistungen,
2. ab dem 27. April 2020 für die Schülerinnen und Schüler
 - b) des Abschlussjahrgangs an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
 - c) der 9. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Hauptschule und der 10. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Realschule an Realschulen, Hauptschulen, Mittelstufenschulen und kooperativen Gesamtschulen,
 - d) der integrierten Gesamtschulen, wenn sie im Schuljahr 2019/2020 an den Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses teilnehmen,
 - e) die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase (Q2) der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien, des Hessenkollegs und der beruflichen Gymnasien,
 - f) die Abschlussjahrgänge der Abendrealschulen und Abendhauptschulen,
 - g) der 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschulen und Höheren Berufsfachschulen,
 - h) der Abschlussklassen an den Fachschulen,
 - i) im letzten Ausbildungsjahr an den Berufsschulen sowie
 - j) im letzten Ausbildungsjahr an den Schulen für Gesundheitsberufe.
3. ab dem 18. Mai 2020 für die Schülerinnen und Schüler oder Studierenden
 - a) der Jahrgangsstufen 4 und höher aller allgemeinbildenden Schulen, soweit sie

- nicht bereits unter Nr. 2 fallen,
- b) der Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- c) der Schulen für Erwachsene,
- d) von Intensivklassen nach § 58 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2020 (ABl. S. 110), an Schulen der Sekundarstufe I,
- e) der Berufsschulen mit Ausnahme derjenigen Schülerinnen und Schüler des Programms Integration durch Anschluss und Abschluss, die weder auf das Deutsche Sprachdiplom PRO I der Kultusministerkonferenz noch auf die Nichtschülerprüfung für den Hauptschulabschluss oder für den Realschulabschluss vorbereitet werden,
- f) an den Schulen für Gesundheitsberufe, soweit sie nicht unter Nr. 2 Buchst. j fallen, sowie

4. ab dem 2. Juni 2020 für die Kinder in Vorlaufkursen nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes sowie für die Schülerinnen und Schüler oder Studierenden

- a) der Jahrgangsstufen 1 bis 3 sowie der Vorklassen der Grund- und Förderschulen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 3 Buchst. b fallen,
- b) der Intensivklassen an den Grundschulen sowie an den Grundstufen der Förderschulen,
- c) der in Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. e nicht genannten Jahrgangsstufen, Lerngruppen und Klassen beruflicher Schulen

An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe, der Klasse oder des Kurses teil, der oder dem sie angehören, sobald Satz 1 und 2 für die Lerngruppe, die Klasse oder den Kurs nach Satz 3 Nr. 2, 3 oder 4 nicht mehr gelten.

Der Unterricht hat in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten. Für Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, gilt die Anordnung zum Fernbleiben vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zum 5. Juni 2020.

Servicetelefon/ fortlaufende Informationen

Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde ein Servicetelefon eingerichtet: Das Gesundheitsamt ist montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter 06421/405-4444 zu erreichen. Kontakt per E-Mail: corona@marburg-biedenkopf.de Sollten Sie Fragen an die Gemeinde haben, melden Sie sich bitte während der Dienstzeiten unter der Tel. 06421 / 97400 (täglich von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr). Nutzen Sie gerne auch die Möglichkeit Ihre Anliegen auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns per E-Mail an info@weimar-lahn.info zu übermitteln.

Wir informieren fortlaufend über unseren Newsletter, auf unserer Internetseite www.weimar-lahn.de und wochenweise im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Spielplätze und Bolzplätze

Die Spielplätze und Bolzplätze der Gemeinde werden nach und nach wieder geöffnet. Auch bei der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze gilt bis zum 5. Juni, dass der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren ist.

Aufenthalte sind nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Standesamt

Bereits terminierte standesamtliche Trauungen finden statt. Die Besucherzahl müssen wir weiterhin erheblich einschränken.

Derzeit werden keine Termine für standesamtliche Trauungen angenommen.

Weitere Informationen erhalten die betroffenen Brautpaare beim Standesamt unter Tel.: 06421/9740-17.

Vereine, Verbände

Bis auf weiteres bleiben die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen und Sportstätten wegen des Verbotes von Großveranstaltungen geschlossen. Daraus folgt, dass alle Vereinsnutzungen nicht stattfinden können.

Sollten es hierzu zusätzliche oder ergänzende Regelungen geben, werden wir entsprechend informieren.

Viele Vereine, Verbände und Privatpersonen haben Ihre Übungsstunden und Veranstaltungen bereits vorher in eigener Verantwortung abgesagt oder verschoben und damit einen wichtigen Beitrag zu den gesamtgesellschaftlichen Bemühungen geleistet, die Infektionsketten zu unterbrechen. Danke für Ihr vorausschauendes Handeln.

Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Der Hessischen Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die gewachsene Vereinslandschaft in Hessen mit ihren rd. 7.600 Sportvereinen und die hessische Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Vereinen, Initiativen und Spielstätten, sowie die Strukturen der sozialen Sicherung, die einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt erbringen, in ihrer Pluralität erhalten.

Vor diesem Hintergrund können hessische Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind, eine Soforthilfe gewährt werden. Das gilt ebenso

für in entsprechenden Verbänden organisierte, nicht institutionell gebundene professionelle Kulturbetriebe und Spielstätten, Festivals sowie in Laienkultur und in der kulturellen Bildung engagierten Vereinen.

Nähere Informationen und Antragsvordrucke finden Sie unter:

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit>

Verwaltung

Um auf Dauer die Durchführung von Maßnahmen für einen möglichst effektiven Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem „Corona-Virus“ gewährleisten zu können, möchten wir als Behörde so lange wie möglich handlungs- und entscheidungsfähig bleiben und die zentralen Infrastrukturen des öffentlichen Lebens erhalten.

Nach den Lockerungen im alltäglichen Leben wollen wir auch in der Gemeindeverwaltung wieder zu einem Publikumsbetrieb in „Teilöffnung“ übergehen.

Die Eingangstür des Rathauses bleibt weiterhin geschlossen!

Für Ihre notwendigen Erledigungen im Rathaus vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der/dem jeweiligen Sachbearbeiter*in!

Sie erreichen uns unter den bekannten Telefonnummern täglich ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Zu dem vereinbarten Termin kommen Sie bitte alleine zum Rathaus.

(Beispielweise bei melderechtlichen Angelegenheiten reicht es, wenn eine Person alle benötigten Unterlagen auch für die übrigen Familienmitglieder mitbringt und vorlegt.)

Stimmen Sie bitte bei der Terminvereinbarung die für Ihren Termin benötigten und mitzubringenden Unterlagen mit den zuständigen Sachbearbeiter*innen ab.

Sofern Sie auf Unterstützung angewiesen sind und eine weitere Person zum vereinbarten Termin mitbringen müssen, sprechen Sie dies bitte bei der Terminvereinbarung an.

Wir bitten darum, die Termine pünktlich einzuhalten, um die Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Wartezeiten zu minimieren.

Neben der Eingangstür im Windfang befindet sich eine Klingel. Bitte nutzen Sie diese, um Kontakt aufzunehmen und teilen Sie mit, mit welcher/r/m Sachbearbeiter*in Sie einen Termin vereinbart haben.

Die /der jeweilige Sachbearbeiter*in holt Sie dann dort ab.

Wir versuchen, Angelegenheiten der Meldebehörde, des Standesamtes, des Ordnungsamtes und des Bauamtes in den Bereichen abzuwickeln, in denen wir besondere Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Wir bevorzugen bei der Begleichung der fälligen Gebühren nach Möglichkeit bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels EC-Karte.

Personen, die sichtbar erkältet sind, erhalten keinen Zutritt zur Gemeindeverwaltung! Personen, die sich im Zeitraum von 14 Tagen vor einem Termin im Ausland oder in „Risikogebieten“ aufgehalten haben, müssen zu Hause bleiben bzw. haben derzeit keinen Zutritt zur Gemeindeverwaltung.

Sie haben auch weiterhin die Möglichkeit Ihre Anliegen, bei denen kein persönliches Erscheinen notwendig ist, auf anderen Kommunikationswegen mit uns zu klären und abzuwickeln. Dies hat in den letzten Wochen bereits vorbildlich funktioniert.

Vielen Dank an Alle, die auf diesem Weg unsere Dienstleistungen in Anspruch genommen haben.

Die Ortsvorsteher sind weiterhin telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Persönliche Kontakte sind nach Rücksprache und unter Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und der entsprechenden Hygiene in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Diese Maßnahmen gelten allein dem Schutz von Ihnen und uns!

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für ihr Engagement in dieser mehr als herausfordernden Zeit und erhoffe mir von Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde Weimar (Lahn), Verständnis, Rücksichtnahme und Nachsicht.

Vielen Dank. Zusammen gegen den Corona-Virus. Bleiben Sie gesund!

Peter Eidam
Bürgermeister